

Öffentliche Bekanntmachung

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis  
zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung) vom 27. Juni 2005**

Aufgrund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes wird verordnet:

**Art. 1**

Die Anlage vom 10. Juni 2015 Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde und unteren Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Geb. Verz. Nr.		Gebührenhöhe	Gebühren-Art <sup>1</sup>
<b>14</b>	<b>Straßen</b>		
<b>14.1</b>	<b>Schadensfälle</b>		
14.101	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. zur Nachbesserung der Straße <ul style="list-style-type: none"> <li>• einfacher Art</li> <li>• mit umfangreicher Prüfung</li> </ul>	85 € 170 €	F F
<b>14.2</b>	<b>Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse</b>		
14.201	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an einer Straße.  Bei Zustimmungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, je angefangene Viertelstunde  Bei mehreren Kreuzungen oder Längsverlegungen wird die Gebühr multipliziert.	160 €  14 €	F  Z
14.202	Privatrechtliche Nutzungsverträge	170 €	F
14.203	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis  Bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, je angefangene Viertelstunde	170 €  14 €	F  Z
14.204	Auskünfte nicht einfacher Art, Gebühr je angefangene Viertelstunde	14 €	Z

<b>15</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>		
<b>15.1</b>	<b>Abfallüberwachung</b>		
15.101	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 2 LAbfG)	160 €	F
15.102	Erteilung oder Änderung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG)	288 € - 5.250 €	R
15.103	Prüfung einer Anzeige von gemeinnützigen oder gewerblichen Abfallsammlern (§ 18 Abs. 1 KrWG) oder einer Anzeige der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 Abs. 1 KrWG)	48 € - 500 €	R

<sup>1</sup> F = Festgebühr, Z = Zeitgebühr, W = Wertgebühr, R = Rahmengebühr

15.104	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme anderer Tatbestände in der Gebührenhauptziffer 15	96 € - 5.000 €	R
<b>15.2</b>	<b>Deponien</b>		
15.201	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) bei Investitionskosten		
	bis zu 125.000 Euro	1,5 % der Investitionskosten, mindestens 500 €	W
	von mehr als 125.000 Euro bis zu 500.000 Euro	1.875 € zzgl. 1 % der 125.000 € übersteigenden Investitionskosten	W
	von mehr als 500.000 Euro bis zu 2.500.000 Euro	5.625 € zzgl. 0,8 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten	W
	von mehr als 2.500.000 Euro	21.626 € zzgl. 0,1 % der 2.500.000 € übersteigenden Investitionskosten	W
	Anmerkungen: 1.) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht. 2.) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.		
15.202	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 LVwVfG i. V. m. §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 KrWG)	240 € - 1.000 €	R
15.203	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 LVwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG)	75 % der Gebühr nach Ziffer 15.201	W
15.204	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)	96 € - 2.500 €	R
15.205	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)	50 % der Gebühr nach Ziffer 15.201 oder 15.203,	W

		mindestens 250 €	
	Anmerkungen: Zu Ziffer 15.205: Nur bezogen auf die Investitionskosten der Teile der Anlage, auf die sich die Zulassung vorzeitigen Beginns bezieht. Zu Ziffern 15.201 und 15.203: Können einer Zulassung keine Investitionskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden.		
15.206	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	240 € - 5.000 €	R
15.207	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG)	240 € - 5.000 €	R
15.208	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG)	240 € - 5.000 €	R
15.209	Zustimmung zur Ablagerung nach § 6 Abs. 6 und § 8 DepV i. V. m. Anhang 3 Nr. 2	48 € - 600 €	R

<b>20</b>	<b>Kreisentwicklung, Bauen</b>		
<b>20.1</b>	<b>Genehmigungsverfahren</b>		
20.101	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 120 €	W
20.102	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 LBO - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	128 – 5.000 €	R
20.103	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 LBO - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 ‰ der Teilbaukosten, jedoch Mindestgebühr 100 €	W
20.104	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 49 Abs. 1 LBO - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	221 – 2.000 €	R
20.105	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der ursprünglichen Genehmigungsgebühr jedoch im Rahmen von 80 – 1.000 €	W
20.106	Erteilung eines Bauvorbescheids - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	1 ‰ der Baukostensumme, jedoch Mindestgebühr 120 €	W
20.107	Erteilung eines Bauvorbescheids - wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	221 – 5.000 €	R
20.108	Abbruchgenehmigung	2,5 ‰ der Abbruchkosten, jedoch Mindestgebühr 75 €	W
20.109	Bauüberwachung, § 66 LBO - Bauüberwachung inklusive zwei Abnahmen	1 ‰ der Baukostensumme, jedoch	W

		Mindestgebühr 100 €	
20.110	Bauüberwachung, § 66 LBO - jede weitere Abnahme oder sonstige Baukontrolle, Gebühr je angefangene Viertelstunde	15 €	Z
20.111	Bauüberwachung, § 66 LBO für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins, Gebühr je angefangene Viertelstunde	15 €	Z
20.112	Erlaubnis überwachungsbedürftiger Anlagen (nach Betriebssicherheitsverordnung)	5 % der Errichtungskosten, jedoch Mindestgebühr 100 €	W
20.113	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	125 – 375 €	R
20.114	Vereinfachte Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen, § 52 Abs. 1 LBO, wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zugrunde gelegt werden können	4 % der Baukosten- summe, jedoch Mindestgebühr 100€	W
<b>20.2</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren (KGV)</b>		
20.201	Verfahrensgebühr im Kenntnisgabeverfahren	75 €	F
20.202	Beratungen im Kenntnisgabeverfahren Abrechnung je angefangene Viertelstunde. Beratungen bis zu einer Viertelstunde sind kostenfrei.	15 €	Z
20.203	Untersagung Baubeginn im KGV nach § 59 Abs. 4 LBO	276 – 700 €	R
20.204	Ablehnung Baubeginnuntersagung im KGV	94 – 500 €	R
<b>20.3</b>	<b>Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen</b>		
20.301	Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Befreiung	100 – 6.000 €	R
20.302	Ausnahmen, Abweichungen, von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen Gebühr je Ausnahme, Abweichung	100 – 4.000 €	R
20.303	Ausnahme / Befreiungen von Anbauverboten nach Straßengesetz (StrG) / Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für Genehmigung baulicher Anlagen, Außenwerbung an Bundesstraßen etc.	100 – 2.000 €	R
<b>20.4</b>	<b>Weitere Leistungen</b>		
20.401	Anordnungen im Bauordnungsrecht	100 – 1.000 €	R
20.402	Bearbeitung der Baulasterklärung, § 71 LBO Gebühr je Baulasterklärung	100 – 1.000 €	R
	<u>Gebrauchsabnahmen Fliegender Bauten</u>		
20.403	Zelte Preis je m <sup>2</sup> Zeltgrundfläche	0,20 €, Gebühr jedoch im Rahmen v. 100 – 300 €	W
20.404	Sonstige Fliegende Bauten Gebühr je Anlage	21 €	F
20.405	Sonstige Fliegende Bauten Gebühr für die erste Anlage, wenn nicht im zeitlichen		

	Zusammenhang mit Zeltabnahme	37 €	F
	Für Gebrauchsabnahmen (Ziff. 20.403, 20.404, 20.405) außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag	bis zu 100 %	
20.406	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) - Inklusive 3 Fertigungen	1 ‰ des Gebäudeverkehrswerts	W
20.407	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (WEG) - Jede weitere Fertigung	24 €	F
20.408	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau, pro angefangene Viertelstunde	15 €	Z
20.409	Erteilung einer Bescheinigung nach Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	Anhand bescheinigter Aufwendungen 2 ‰, jedoch im Rahmen 125 – 1.250 €	W
20.410	Tätigkeit des Brandschutzsachverständigen, pro angefangene Viertelstunde	15 €	Z

<b>20.5</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
20.501	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 5 Schornsteinfegergesetz (SchfG)	500 €	F
20.502	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk gemäß § 12 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen	150 €	F
20.503	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	280 €	F
20.504	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG	150 €	F
20.505	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG	250 €	F
20.506	Ausfertigung Leistungsbescheid	48 €	F

#### **Baukosten**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschnitte 3.1 und 3.2 Ausgabe April 1981, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung) auszugehen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

#### **Hinweis**

Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind die Gebühren kumulativ zu erheben.

<b>22</b>	<b>Landwirtschaft</b>		
<b>22.1</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Fachdienst Landwirtschaft</b>		
22.101	Genehmigungen / Ablehnungen von Aufforstungen nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)	112 – 400 €	R
22.102	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	28 – 200 €	R
22.103	Genehmigungen nach § 27a Abs. 2 LLG, Grünlandumbruch	56 – 300 €	R
22.104	Genehmigungen Pflanzenschutz		

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmegenehmigung nach § 6 Pflanzenschutzgesetz bei Nichtkulturland</li> </ul>	<b>56 – 300 €</b>	<b>R</b>
	Kurs zur Erlangung der Sachkunde im Pflanzenschutz		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für Anwender (Landwirte)</li> <li>• für Abgeber (Handel)</li> </ul>	<b>55 €</b> <b>110 €</b>	<b>F</b> <b>F</b>
	Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• per Online-Antrag je Stück</li> <li>• per Antrag in Papierform je Stück</li> </ul>	<b>20 €</b> <b>25 €</b>	<b>F</b> <b>F</b>
22.105	Düngeverordnung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmegenehmigungen (z. B. Sperrfrist)</li> </ul>	<b>56 €</b>	<b>F</b>
22.106	Genehmigungen nach dem Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT). Gebührenfrei sind Entscheidungen im Rahmen der Bearbeitung des Gemeinsamen Antrages.	<b>56 – 200 €</b>	<b>R</b>
22.107	Genehmigungen nach Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)  Gebührenfrei sind Genehmigungen von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung und -verbesserung	<b>56 – 400 €</b>	<b>R</b>
22.108	Cross Compliance <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilen von Ausnahmegenehmigungen</li> </ul>	<b>14 – 100 €</b>	<b>R</b>
22.109	Saatgutwesen Ziehung einer amtlichen Saatgutprobe  Gebührenfrei ist das Ziehen von zusätzlichen Proben im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle.	<b>56 €</b>	<b>F</b>

<b>24</b>	<b>Forst, Naturschutz</b>		
<b>24.1</b>	<b>Naturschutz</b>		
24.101	Fahrtkostenpauschale	<b>36 €</b>	<b>F</b>
24.102	Genehmigungen von Auffüllungen zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung (Landwirtschaft) (§ 19 NatSchG) je angefangene Viertelstunde	<b>14 €</b>	<b>Z</b>
24.103	Genehmigungen für Abbau und Auffüllungen bei Rohstoffgewinnung sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 NatSchG) je angefangene ha Fläche	<b>500 – 5.000 €</b>	<b>R</b>
24.104	Sonstige Gestattungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen), sowie Negativzeugnisse und Anordnungen nach BNatSchG und NatSchG inkl. darauf beruhender Rechtsverordnungen je angefangene Viertelstunde	<b>14 €</b>	<b>Z</b>
	Gebührenfrei sind Erlaubnisse und Befreiungen nach §§ 26 bis 32 BNatSchG, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit Lehr- und Forschungszwecken.		
24.105	Weitergabe von Unterlagen und Daten über Biotope, Schutzgebiete und sonstige Kartierungen je angefangene Viertelstunde	<b>14 €</b>	<b>Z</b>
24.106	Sonstige öffentliche Leistungen (insbesondere Prüfung einer Anzeige nach § 34 BNatSchG, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) je angefangene Viertelstunde (zuzüglich Auslagen)	<b>14 €</b>	<b>Z</b>
24.107	Prüfung Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG	<b>25 €</b>	<b>F</b>
24.108	Saisonale Erlaubnis für gewerbliche Anbieter von Touren	<b>300 €</b>	<b>F</b>

	auf der Donau nach § 5 Ziff. 2 Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zur Regelung des Gemeingebrauches auf der Donau		
Hinweis: Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z.B. Baurechtliche oder Wasserrechtliche Genehmigung bei Verfahren nach § 19 Naturschutzgesetz) so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			

<b>24.2</b>	<b>Forst</b>		
24.201	Fahrtkostenpauschale	<b>36 €</b>	<b>F</b>
24.202	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen, § 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG), Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.203	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, § 15 Abs. 3 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.204	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände, § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.205	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist, § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.206	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken, § 24 Abs. 1 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.207	Duldungsverpflichtung bei Anlage eines Weges, § 28 Abs. 3 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.208	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald, § 34 Abs. 1 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.209	Genehmigung organisierter Veranstaltungen, § 37 Abs. 2 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.210	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege, § 37 Abs. 5 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.211	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes, § 37 Abs. 7 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.212	Genehmigung der Sperrung von Wald, § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.213	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse, § 40 Abs. 2 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	<b>12 €</b>	<b>Z</b>
24.214	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald,		

	§ 41 Abs. 1 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	12 €	Z
24.215	Forstaufsichtliche Anordnungen, § 68 Abs. 1 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	12 €	Z
24.216	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutz- beauftragte, § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	12 €	Z
24.217	Wildunfallbescheinigung einschl. Fahrtkosten	55 €	F
24.218	Ausstellung eines Negativzeugnisses, Prüfung Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	25 €	F
	<u>Veranstaltungen für Erwachsene</u>		
24.301	Veranstaltungen für Verbände, Vereine, VHS und sonstige Gruppen, Gebühr je Teilnehmer	5 €	F
24.302	Veranstaltungen für Firmen und Privatpersonen, Gebühr je Teilnehmer	10 €	F
24.303	Offene Veranstaltungen (z. B. Vorträge)	50 bis 250 €	R
<b>24.4</b>	<b>Jagd</b>		
	<u>Erteilung des Jagdscheins § 27 Jagd- und Wildmanagementgesetz (JWMG) für Inländer und Ausländer</u>		
24.401	Einjahresjagdschein	47 €	F
24.402	Dreijahresjagdschein	94 €	F
24.403	Tagesjagdschein	29 €	F
24.404	Jugendjagdschein	30 €	F
24.405	Einjahresjagdschein für Falkner	29 €	F
24.406	Dreijahresjagdschein für Falkner	59 €	F
24.407	Tagesjagdschein für Falkner	13 €	F
24.408	Zweifertigung eines Jagdscheins	80 €	F
24.409	Versagung, Einziehung, Widerruf eines Jagdscheins	70 bis 140 €	R
24.410	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	23 €	F
	<u>Jägerprüfung</u>		
24.411	Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jagdprüfung anerkennen (Eröffnung einer Jagdschule), Gebühr je angefangene Viertelstunde	11 €	Z
	<u>Sonstiges</u>		
24.412	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk, § 13 JWMG	35 bis 70 €	R
24.413	Nicht belegt		
24.414	Nicht belegt		
24.415	Anerkennung als Wildtierschützer und Ausstellung eines entsprechenden Ausweises	50 €	F
24.416	Anordnung nach § 27 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 36 JWMG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	11 €	Z
24.417	Ausnahmen in der Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde hinsichtlich BJagdG und JWMG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	11 €	Z
24.418	Anordnungen bei missbräuchlicher Wildfütterung, Kirmung, §§ 33 JWMG	70 €	F
24.419	Anordnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des JWMG z.B. § 35 JWMG, Gebühr je angefangene Viertelstunde	11 €	Z
24.420	Anordnung zur Vorlage einer Streckenliste	35 €	F
24.421	Festlegung eines Jägernotweges	59 €	F
24.422	Bestätigung / Genehmigung eines Jagdpachtvertrages / Jagdpatchangliederungsvertrages,	50 €	F
24.423	Genehmigung von Jagdgenossenschaftssatzungen,	50 €	F
24.424	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit,	22 €	F



24.425	Anerkennung als Wildschadenschätzer	50 €	F
24.426	Beauftragung / Genehmigung zum Umgang mit künstlichen Lichtquellen (Nachtsichtvor- u. Aufsatzgeräten mit elektr. Verstärkung) § 40 Abs 2 WaffG i.V.m. § 9 Abs 2 DVO JWMG	66 €	F

<b>24.5</b>	<b>Waffen</b>		
24.501	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG).	35 – 500 €	R
24.502	Untersagung nach § 10 Abs. 4 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).	59 – 200 €	R
24.503	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG).	118–2.500 €	R
24.504	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	94 – 400 €	R
24.505	Zulassungen von Ausnahmen von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 WaffG).	35 – 250 €	R
24.506	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in/durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes.	11 – 100 €	R
24.507	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. Abnahmeprüfung.	118 – 700 €	R
24.508	Zulassungen von Ausnahmen vom Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen.	59 – 200 €	R
24.509	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall zzgl. Sachverständigenkosten im Einzelfall	70 – 350 €	R
24.510	Ausnahmegenehmigung zum Alterserfordernis	23 – 100 €	R
24.511	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	39 – 100 €	R
24.512	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 31 Abs. 1 WaffG)	39 – 100 €	R
24.513	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen, z.B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung zum Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ablehnung oder Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	70 – 2.500 €	R
24.514	Eintragung einer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, Eintragungen nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG	23 €	F
24.515	Eintragung bzw. Austragung einer Waffe	23 €	F
24.516	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG einschließlich der entsprechenden Waffeneinträge	80 €	F
24.517	Eintragung von wesentlichen Waffenteilen: Wechsellauf, Austauschlauf, Schalldämpfer, Blockiersystem, Wechselsystem usw.	24 €	F
24.518	Eintragung eines Waffenvoreintrages / Voreintrag für Schalldämpfer	47 €	F
24.519	Eintragung einer Mitnutzungserlaubnis in eine bestehende Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 WaffG)	60 €	F
24.520	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte ohne Waffeneintrag für Jäger, Sportschützen und Vereine	50 €	F
24.521	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	64 €	F
24.522	Nicht belegt		

24.523	Nicht belegt		
24.524	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG) und Benennung eines neuen Verantwortlichen nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 WaffG	23 €	F
24.525	Ausstellung eines Waffenscheines (§§ 10 Abs. 4 WaffG)	190 €	F
24.526	Ausstellung eines Waffenscheines in den Fällen des § 28 Abs.1 WaffG	753 €	F
24.527	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 10 Abs. 4 WaffG</li> <li>• Nach § 28 Abs. 1 WaffG</li> </ul>	59 € 215 €	F F
24.528	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	50 €	F
24.529	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	80 €	F
24.530	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	100 €	F
24.531	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	298 €	F
24.532	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	173 €	F
24.533	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	260 €	F
24.534	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) ohne Waffeneintrag	57 €	F
24.535	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	23 €	F
24.536	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass	23 €	F
24.537	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15 €	F
24.538	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 oder Abs.3 WaffG (Brauchtumsschützen)	82 €	F
24.539	Waffenkontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG) einschließlich Fahrtkosten	50 bis 750 €	R
	Gebührenfrei sind Kontrollen ohne Anlass, die zu keiner Beanstandung führen.		
<b>24.6</b>	<b>Gefahrenstoffe</b>		
24.601	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	57 €	F
24.602	Erlaubnis nach § 27 SprengG (Wiederladen von Patronenhülsen, Vorderladerschießen, Böllern)	102 €	F
24.603	Verlängerung einer nach § 27 SprengG erteilten Erlaubnis	40 €	F
24.604	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 27 SprengG	80 €	F
<b>24.9</b>	<b>Sonstiges</b>		
24.901	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen, Standortskarten, Waldbiotopkartierung und sonstige Kartenunterlagen.	20 bis 100 €	R

<b>30</b>	<b>Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst</b>		
<b>30.2</b>	<b>Gewerbesachen</b>		
30.201	Nicht belegt		
30.202	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens, § 41 Abs. 1 Landesglücksspielgesetz		

	(LGlüG)	500 € 12 € je m <sup>2</sup>	F W
30.203	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbetrag</li> <li>• zusätzlicher Flächenbetrag:</li> </ul> <p>Erlaubnis zur Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (<u>Verkauf</u>), § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO  bei juristischen Personen für jeden weiteren Gesellschafter</li> <li>• Wohnräume, gewerbliche Räume (<u>Vermietung</u>) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO  bei juristischen Personen für jeden weiteren Gesellschafter</li> <li>• <u>Darlehen</u>, § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO</li> </ul> <p>Erlaubnis zur Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbfern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte (<u>Bauträger</u>), § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a GewO  bei juristischen Personen für jeden weiteren Gesellschafter (<u>Bauträger</u>)</p> <p>Erlaubnis zur wirtschaftlichen Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als <u>Baubetreuer</u> im fremden Namen und für fremde Rechnung, § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b GewO  bei juristischen Personen für jeden weiteren Gesellschafter (<u>Baubetreuer</u>)</p> <p>Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern i.S. d. § 1 Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder von Mietverhältnissen über Wohnräume i. S. d. § 549 des BGB für Dritte (<u>Wohnimmobilienverwalter</u>) § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GewO  bei juristischen Personen für jeden weiteren Gesellschafter (<u>Wohnimmobilienverwalter</u>)</p> <p>Wird die Erlaubnis für die Tatbestände <u>Verkauf, Vermietung, Bauträger, Baubetreuer</u> und/oder <u>Wohnimmobilienverwalter</u> gleichzeitig erteilt, so wird der vorstehende Gebührensatz nur einmal erhoben. Wird die Erlaubnis für weitere Tatbestände erteilt, so sind diese hinzu zu addieren.</p>	<p>130 €</p> <p>23 €</p> <p>130 €</p> <p>23 €</p> <p>275 €</p> <p>130 €</p> <p>23 €</p> <p>130 €</p> <p>23 €</p> <p>130 €</p> <p>23 €</p>	<p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p> <p>F</p>
30.204	Zweitschrift Urkunde Maklererlaubnis	28 €	F

30.205	Gestattung oder Ablehnung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes, § 35 Abs. 6 GewO	164 €	F
30.206	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen, § 47 GewO je angefangene Viertelstunde	13 €	Z
30.207	Gewerbeuntersagung, § 35 GewO	219 €	F
30.208	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK), § 55 GewO <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbefristete RGK</li> <li>• befristete RGK <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Jahr</li> <li>2 Jahre</li> <li>3 Jahre</li> </ul> </li> </ul> Nachtrag von Tätigkeiten	250 € 50 € 100 € 150 € 50 €	F F F F F
30.209	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte, § 60 c Abs. 2 GewO	28 €	F
30.210	Ersatzausstellung einer Reisegewerbekarte (z. B. nach Verlust)	28 €	F
30.211	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte, § 55 b Abs. 2 GewO	55 €	F
30.212	Widerruf/Rücknahme einer Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes oder einer Reisegewerbekarte nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)	219 €	F
30.213	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbetrag inkl. 1. Tag</li> <li>• für jeden weiteren Tag</li> <li>• Dauerfestsetzung</li> </ul>	100 € 50 € 250 €	F F F
30.214	Antragsablehnung, -änderung, -aufhebung, -rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	164 €	F
<b>30.3</b>	<b>Gaststätten</b>		
30.301	Persönliche Erlaubnis, § 2 Gaststättengesetz (GastG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbetrag</li> <li>• für Flächen bis 50 m<sup>2</sup></li> <li>• bei mehr als 50 m<sup>2</sup>, zusätzlicher Flächenbetrag:</li> </ul> Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z. B. Sälen, Außenbewirtschaftungen  Die ermittelte Summe kann im Einzelfall bis auf den Grundbetrag ermäßigt werden, etwa wenn ein Betrieb in ungünstiger Randlage liegt, bei Saisonbetrieben, bei Betrieben, deren Umfang durch die Betriebsart, etwa durch die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteter Speisen beschränkt ist, bei Betrieben die außerhalb der Sperrzeit tageszeitlich beschränkt geöffnet sind oder bei Betrieben mit ausschließlichem Schalterausschank.	350 € 350 € 6 € / m <sup>2</sup>  1,80 € / m <sup>2</sup>	F F W  W
30.302	Erlaubniserweiterung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbetrag</li> <li>• zusätzlicher Flächenbetrag</li> <li>• bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen</li> </ul>	100 € 6 € / m <sup>2</sup> 1,80 € / m <sup>2</sup>	F W W
30.303	Befristete Erlaubnis, § 3 Abs. 2 GastG mit einer Dauer bis zu einem Jahr, je nach Dauer der Befristung	3/12 bis 12/12 der Erlaubnisgebüh r	W
30.304	Stellvertretungserlaubnis, § 9 GastG	167 €	F
30.305	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis, § 11 GastG	100 €	F

30.306	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straßenwirtschaften, § 6 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	28 €	F
30.307	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe, § 12 Satz 1 GastVO Regelmäßige Sperrzeitverkürzung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbetrag</li> </ul> zusätzlich je Stunde Sperrzeitverkürzung	57 € 45 €	F Z
30.308	Auflagen und Anordnungen (insbesondere §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 GastVO), je angefangene Viertelstunde	13 €, mind. jedoch 120 €	Z
30.309	Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis (§ 15 GastG, LVwVfG), einschließlich Betriebsschließung	219 €	F
30.310	Erteilung einer Gestattung nach § 12 GastG	84 €	F
<b>30.4</b>	<b>Weitere ordnungsrechtliche Tatbestände</b>		
30.401	Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung	164 €	F
30.402	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden i. S. von § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.)	250 €	F
30.403	Erlass von versammlungsrechtlichen Auflagen bzw. Verboten nach § 15 Abs. 1 VersammlG	13 €	Z
30.404	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverboten gem. § 12 Abs. 1 Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG)	83 €	F
30.405	Umsatzsteuerbescheinigung	55 €	F
30.406	Erlaubnis nach dem Landesseilbahngesetz	55 €	F

<b>32</b>	<b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b>		
<b>32.01</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>		
	<u>Genehmigung nach § 4 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im vereinfachten Verfahren</u>		
32.0101	Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 32.102 und 32.103 bei Errichtungskosten der Anlage		
	bis 100.000 €	500 - 1.000 €	R
	über 100.000 €	1.000 € zuzüglich 0,8 % des 100.000 € übersteigenden Betrags	W
	über 500.000 €	4.200 € zuzüglich 0,6 % des 500.000 € übersteigenden Betrags	W
	über 1.500.000 €	10.200 € zuzüglich 0,4 % des 1.500.000 € übersteigenden Betrags	W

	über 2.500.000 €	<b>14.200 € zuzüglich 0,2 % des 2.500.000 € übersteigenden Betrags</b>	<b>W</b>
32.0102	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	<b>200 - 2.000 €</b>	<b>R</b>
32.0103	Gebühr, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (32.101) oder Abbaufläche (32.102) nicht zugrunde gelegt werden können	<b>400 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
	<u>Genehmigung nach § 4 BlmSchG und Änderungsgenehmigung § 16 BlmSchG im förmlichen Verfahren</u>		
32.0104	Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 32.105 und 32.106	<b>Gebühr nach Ziffer 32.101 zuzüglich eines Zuschlags von 35 %</b>	<b>W</b>
32.0105	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	<b>Gebühr nach Ziffer 32.102 zuzüglich eines Zuschlags von 35 %</b>	<b>R</b>
32.0106	Gebühr, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (32.104) oder Abbaufläche (32.105) nicht zugrunde gelegt werden können	<b>Gebühr nach Ziffer 32.103 zuzüglich eines Zuschlags von 35 %</b>	<b>R</b>
32.0107	Errichtung und Betrieb von Anlagen ( <i>gelöscht: nach § 4 Abs. 1 BlmSchG</i> ) wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist	<b>Gebühr nach Ziffer 32.101, 32.102, 32.103 zuzüglich eines Zuschlags von 135 %</b>	<b>W</b>
	<u>Sonstige Entscheidungen</u>		
32.0108	<u>Fristverlängerung</u> nach § 18 Abs. 3 BlmSchG	<b>200 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0109	<u>Zulassung des vorzeitigen Beginns</u> nach § 8a BlmSchG	<b>50 % der Gebühr nach 32.101 bis 32.107</b>	<b>W</b>
32.0110	<u>Teilgenehmigung</u> Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BlmSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen - für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage  - für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	<b>85 % der Gebühr nach 32.101 bis 32.107</b>  <b>50 % der Gebühr nach 32.101 bis 32.107</b>	<b>W</b>  <b>W</b>
32.0111	<u>Vorbescheid</u> nach § 9 BlmSchG	<b>300 – 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0112	<u>Widerruf einer Genehmigung</u> nach § 21 BlmSchG	<b>300 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0113	<u>Untersagung, Stilllegung und Beseitigung</u> nach § 20 BlmSchG	<b>300 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0114	<u>Anordnungen</u> nach dem BlmSchG	<b>300 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0115	Prüfungen und Entscheidungen aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem BlmSchG	<b>300 - 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0116	<u>Entscheidungen über eine Änderungsanzeige</u> nach § 15 BlmSchG oder eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BlmSchG	<b>150 - 5.000 €</b>	<b>R</b>
32.0117	<u>Regelüberwachung</u> immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen entsprechend dem verbindlichen Konzept des Ministeriums für Umwelt, Klima und	<b>50 – 1.000 €</b>	<b>R</b>

Energiewirtschaft BW in der jeweils geltenden Fassung			
<u>Anmerkungen zu Gebührensnummern 32.0101 bis 32.0117</u>			
<p>(1) Bei der Berechnung der Gebühr werden die Bau- und Anlagekosten berücksichtigt, auf die sich die Genehmigung, erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.</p> <p>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) oder nach der Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid oder für die Zulassung des vorzeitigen Beginns erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.</p> <p>(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</p> <p>(6) Werden bei Windenergieanlagen mehrere Windenergieanlagen in einem gebündelten Verfahren genehmigt, so wird die Genehmigungsgebühr aus der Summe der Gesamtkosten geteilt durch die Anzahl der Anlagen ermittelt..</p>			
<b>32.02</b>	<b>Wasserrecht</b> Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)		
32.0200	<u>Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG (allgemein)</u>		
32.0201	Erlaubnis (§§ 8,10 WHG), soweit nicht Nr. 32.0211ff	<b>100 – 60.000 €</b>	<b>R</b>
32.0202	Gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG), soweit nicht Nr. 32.0204 oder	<b>500 – 90.000 €</b>	<b>R</b>
32.0203	Bewilligung (§§ 8,10 WHG), soweit nicht Nr. 32.0204	<b>500 – 90.000 €</b>	<b>R</b>
32.0204	Nachträgliche Entscheidungen (§§ 13, 14 und 70 WHG)	<b>1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 32.0201 bis Nr. 32.0204 jedoch mindestens 50 €</b>	<b>W</b>
32.0205	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§§ 20 WHG, § 15 WG)	<b>100 – 20.000 €</b>	<b>R</b>
32.0206	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis oder Bewilligungsverfahren (§§ 17 und 69 WHG)	<b>100 – 25.000 €</b>	<b>R</b>
32.0207	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22, 100 WHG, § 19 WG)	<b>100 – 5.000 €</b>	<b>R</b>
32.0210	<u>Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG (speziell)</u>		
32.0211	Erlaubnis und Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach 32.0212 werden zu 50 % angerechnet. Bei Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW, Gebühr je kW Ausbauleistung	<b>35 €, jedoch mindestens 1000 €</b>	<b>W</b>
32.0212	Verfahren zu Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen, Gebühr je kW Ausbauleistung	<b>20 €, jedoch mindestens 300 €</b>	<b>W</b>
32.0213	Erlaubnis für Beseitigung/Außerbetriebsetzen von Stauanlagen (§ 26 WG, § 10 WHG)	<b>100 – 1000 €</b>	<b>R</b>
32.0214	Befreiung von der Staumarkempflicht (§ 26 Abs. 1 WG)	<b>100 – 1000 €</b>	<b>R</b>
32.0215	Überprüfung von Staumarken (§ 26 WG)	<b>100 – 1000 €</b>	<b>R</b>
32.0216	Erlaubnis und Bewilligung für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (28 WG)	<b>100 – 5000 €</b>	<b>R</b>
32.0217	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	<b>100 – 5.000 €</b>	<b>R</b>

32.0218	Zulassung des Baus, Betriebs oder einer wesentlichen Änderung von Stauanlagen (§ 63 WG)	<b>100 – 25.000 €</b>	<b>R</b>
32.0219	Erlaubnis für Erdaufschlüsse (§ 43 Abs. 2 WG)	Mindestens <b>300 €</b> jede weitere Bohrung <b>100 €</b>	<b>R</b>
32.0220	<u>Wasserrechtliche Genehmigung und Befreiungen</u>		
32.0221	für die Errichtung, Betrieb und die wesentliche Änderung von Rohrleitungen zum Befördern von Wasser(Rohrfernleitung) nach § 80 WG	<b>200 – 30.000 €</b>	<b>R</b>
32.0222	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen §48 WG	<b>200 – 20.000 €</b>	<b>R</b>
32.0223	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	<b>50 – 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0224	Entscheidungen nach §§ 78 WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	<b>200 – 10.000 €</b>	<b>R</b>
32.0225	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG	<b>150– 1.000 €</b>	<b>R</b>
32.0230	<u>Wasserschutzgebiete</u>		
32.0231	Anordnungen nach § 52 WHG	<b>150 – 5.000 €</b>	<b>R</b>
32.0232	Befreiung von Verboten in Wasserschutzgebieten	<b>100 – 5.000 €</b>	<b>R</b>
32.0233	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnungen (§§ 51, 52 WHG)	<b>300 – 15.000 €</b>	<b>R</b>
32.0240	<u>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie Gewässerrandstreifen</u>		
32.0241	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	<b>200 – 1.000 €</b>	<b>R</b>
32.0242	Planfeststellung und Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, § 60 WG)	<b>300 – 25.000 €</b>	<b>R</b>
32.0243	Ausbau von Gewässern zur Kiesgewinnung Gebühr je angefangener Hektar Abbaufäche	<b>500 €/ha-2000 €/ha</b>	<b>W</b>
32.0244	Planfeststellung und Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach 32.0201 (Wasserrecht) sind hier enthalten. Die Gebühren nach Nr. 32.0212 werden zu 50 v. H. angerechnet. Bei Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW, Gebühr je kW Ausbauleistung	<b>40 €</b> , jedoch mindestens <b>300 €</b> <b>Höchstgebühr 25.000 €</b>	<b>W</b>
32.0245	Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 29 Abs. 4 WG)	<b>100 – 500 €</b>	<b>R</b>
32.0250	<u>Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen</u>		
32.0251	Befreiung von den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	<b>200 – 5.000 €</b>	<b>R</b>
32.0252	Anordnungen gegenüber Betreibern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	<b>200 – 500 €</b>	<b>R</b>



32.0260	<u>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</u>		
32.0261	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 Abs. 2 WG, § 100 WHG)	100 – 1.000 €	R
32.0262	Entscheidungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 75 Abs. 1 WG, § 100 WHG)	100 – 10.000 €	R
32.0263	Überwachung des Vollzugs (§ 75 Abs. 2 WG, § 100 WHG)	100 – 500 €	R
32.0264	Bestätigung einer Anzeige eines Erdaufschlusses (§§ 43 Abs. 1, 92 WG, § 49 WHG)	75 – 500 €	R
32.0265	Anordnungen nach § 43 Abs. 5, 6 WG (Erdaufschlüsse)		
32.0266	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid sowie Anordnungen nach EigenkontrollVO, §§ 60, 100 WHG)	100 – 500 €	R
32.0267	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)  Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	50 – 1.000 €	R
32.0268	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)	1/10 der Gebühr für die öffentliche Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, jedoch mindestens 100 €.	W
	Anmerkungen zu Gebührenziffern 32.0201 bis 32.0269		
	(7) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung), werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.		
	(8) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.		
<b>32.03</b>	<b>Fischereirecht</b>		
32.0301	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts	40 €	F
32.0303	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung	20 €	F
32.0304	Eintragung eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischerrechte	60 €	F
<b>32.04</b>	<b>Bodenschutz- und Altlastenrecht</b>		
32.0401	Förmliche bodenschutz- und altlastenrechtliche Anordnungen (§§ 9 ff BBodSchG)	200 – 2.000 €	R
<b>32.05</b>	<b>Arbeitsschutz</b>		
32.0501	Ausnahmen nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	200 – 2.000 €	R
32.0502	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Anordnung der Dokumentation nach Arbeitsschutzgesetz	200 – 2.000 €	R
32.0503	Abweichende Zulassung von Sicherheitsfachkräften nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	150 – 1.500 €	R
32.0504	Anordnungen nach § 12 Abs. 1 ASiG	150 – 600 €	R
32.0505	Ausnahmen nach § 18 ASiG	150 – 1.500 €	R
32.0506	Feststellende Verwaltungsakte nach § 6, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 der	80 – 500 €	R

	Druckluftverordnung		
32.0507	Ausnahmen nach § 14 der Biostoffverordnung	200 – 2.000 €	R
32.0508	Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 u. 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	200 – 2000 €	R
<b>32.06</b>	<b>Arbeitszeit</b>		
32.0601	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG),	70 – 2.000 €	R
32.0602	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	80 – 1.800 €	R
32.0603	Ausnahmebewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZG	300 – 4.000 €	R
32.0604	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	160 - 900 €	R
32.0605	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	80 – 700 €	R
32.0606	Ausnahmebewilligungen von sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B. Akkordarbeit und Fließarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG,	120 – 600 €	R
32.607	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	120 – 600 €	R
<b>32.07</b>	<b>Anlagen- und Betriebssicherheit</b>		
32.0701	Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderung nach § 13 Abs.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	0,5 % der Errichtungskosten der erlaubnispflichtigen Anlage, mindestens 100 €	W
32.0702	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG	25 % der Gebühr nach 32.701, mindest. 50 €	W
32.0703	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 u. 2 BetrSichV	200 – 2.000 €	R
32.0704	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BetrSichV	100 – 1.500 €	R
32.0705	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 17 BetrSichV	100 – 1.500 €	R
32.0706	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 bis 3 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	200 – 2.000 €	R
<u>Anmerkungen zu Gebührensnummern 32.0701 bis 32.0706</u>			
(1) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, werden zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren erhoben.			
(2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.			
<b>32.08</b>	<b>Gefahrstoffe</b>		
32.0801	Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1 a	200 – 2.000 €	R

	Chemikaliengesetz		
32.0802	Ausnahmen, Anordnungen und Untersagungen nach § 19 Abs. 1, 3, 4, oder 6 GefStoffV	200 – 2.000 €	R
32.0803	Prüfung einer Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV	50 – 200 €	R
32.0804	Prüfung einer Mitteilung über die beabsichtigte Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV	50 – 200 €	R
32.0805	Prüfung einer Anzeige des beabsichtigten Umgangs mit Begasungsmitteln gemäß Anhang I Nummer 4.3.2 GefStoffV	50 – 200 €	R
32.0806	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)	200 – 2.000 €	R
32.0807	Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	200 – 2.000 €	R
<b>32.09</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>		
32.0901	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 1 SprengG)	300 - 600 €	R
32.0902	Nicht belegt		
32.0903	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG) (Zuzüglich Baugenehmigungsgebühr)	200 – 2.500 €	R
32.0904	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 SprengG	50 – 1.250 €	R
32.0905	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	90 €	F
32.0906	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines	45 €	F
32.0907	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20	45 €	F
32.0908	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	50 €	F
32.0909	Nicht belegt		
32.0910	Nicht belegt		
32.0911	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	90 € zzgl. der Kosten für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger	F
32.0912	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse nach § 7 SprengG oder Befähigungsscheine nach § 20 Spreng G sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	60 €	F
32.0913	Sonstige Genehmigungen, Zulassung von Ausnahmen, Anordnungen, Untersagungen, Bewilligungen, Sicherstellungen, Überprüfung der verantwortlichen Person	50 - 1.000 €	R
32.0914	Bestätigung einer Anzeige gemäß § 1 Abs. 1 der 3. SprengV	50 – 200 €	R
<b>32.10</b>	<b>Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Umwelt- und Arbeitsschutz</b>		
32.1001	Umfangreiche Beratungen über mehr als 60 Minuten, soweit die Beratung nicht in eine andere, oben genannte öffentliche Leistung (zum Beispiel Genehmigung) fließt	50 -2.000 €	R

32.1002	Tätigwerden der Behörde durch nicht förmliches Verwaltungshandeln anstelle einer förmlichen Anordnung	100 - 5.000 €	R
32.1003	Wiederholte, rechtsmissbräuchliche Aufforderungen zum Tätigwerden der Behörde	50 - 3.000 €	R
32.1004	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Anmerkung: Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.	5 – 200 €	R
<b>Anmerkung</b> Bei Auskünften über Umweltinformationen nach §§ 22 ff des Umweltverwaltungsgesetzes werden Gebühren nach diesem Gesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.			
<b>33</b>	<b>Gesundheit</b>		
<b>33.1</b>	<b>Gebührenpflichtige Untersuchungen</b>		
33.101	Einstellungsuntersuchung und Übernahme in das Beamtenverhältnis	69 €	F
33.102	Untersuchung von Beamten (Kapitalabfindung, Auslandsschuldienst)	69 €	F
33.103	Untersuchung auf Fahreignung (Alter, Drogen, Alkohol)	103 €	F
33.104	Nicht belegt		
33.105	Nicht belegt		
33.106	Nicht belegt		
33.107	Untersuchung Dienstfähigkeit (Private Einrichtungen)	149 €	F
33.108	Eignungsuntersuchung z. B. Schifferpatent, Sportbootführerschein, Lehrer an Privatschulen, Lehrer für Auslandsschuldienst, Fahrlehrer.	69 €	F
33.109	HIV-Bescheinigung (schriftlich)	30 €	F
33.110	Untersuchungen im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit/Schreibverlängerung)	69 €	F
33.111	Blutentnahme für Vaterschaftsverfahren	30 €	F
33.112	Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt (Notwendigkeit einer Heilkur)	103 €	F
33.113	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis bzw. ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung	22 €	F
33.114	Beglaubigung nach dem Schengen-Abkommen	13 €	F
33.115	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen, je angefangene Viertelstunde	14 €	Z
33.116	Zeugnis zur Vorlage bei der Kindergeldstelle (Prüfung des Kindergeldanspruches für volljährige Kinder mit Behinderung)	103 €	F
<b>33.2</b>	<b>Belehrungen</b> von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 IfSG		
33.201	Belehrungen für Personen, die im Lebensmittelgewerbe tätig sind	30 €	F
33.202	Belehrungen für Schüler, Studenten, Azubis, Personen mit LobbyCard oder ehrenamtlich Tätige	12 €	F
33.203	Zweitschrift (Belehrung)	12 €	F
33.204	Beauftragung niedergelassener Ärzte für die Belehrungen nach §§ 42, 43 IfSG, die Beauftragung ist zwei Jahre lang gültig	150 €	F
<b>33.3</b>	<b>Trink- und Badewasserhygiene</b>		
33.301	Überwachung von Badegewässern, je angefangene Viertelstunde	13 €	Z
33.302	Überwachung von Schwimmbädern,		

	je angefangene Viertelstunde	13 €	Z
33.303	Begehung und Wasserprobe von Trinkwasserversorgungsanlagen. Gebühr nur bei Beanstandungen je angefangene Viertelstunde, zuzüglich Laborkosten	13 €	Z
33.304	Begehung und Probenahme von Hauswasserinstallationen Gebühr nur bei Beanstandungen je angefangene Viertelstunde, zuzüglich Laborkosten	13 €	Z
33.305	Fahrkostenpauschale Nur im Zusammenhang mit einer Gebühr der Gebührensätze 33.301 bis 33.304.	24 €	F

<b>34</b>	<b>Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten</b>		
<b>34.1</b>	<b>Verbraucherschutz</b>		
34.101	Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) je angefangene Viertelstunde	12 €	Z
34.102	Zulassungen und Zulassungsänderungen von Lebensmittelbetrieben gemäß EU-Recht	24– 2.500 €	R
34.103	Kosten für amtliche Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen	55 – 1.000 €	R
<b>34.2</b>	<b>Veterinärwesen</b>		
34.201	Sonstige Zulassungen (z. B. Biogas-Anlagen, Viehhandel, Transportunternehmen, Sammelstellen)	105 – 1.000 €	R
34.202	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Registrierungen, Bescheinigungen (z. B. Bestätigungen Tiermehl-Verbrennung, Sachkunde Tierschutzschlachtverordnung) einschließlich der erforderlichen Untersuchungen / Überprüfungen	12 – 1.000 €	R
34.203	Untersuchung von Tieren und Tierbeständen im Bestand oder beim Händler, i.d.R. mit Gesundheitsbescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Handelszwecken (z.B. innergemeinschaftliches Verbringen und Ausfuhr von Großvieh und Geflügel)</li> <li>• Zur Beschickung von Tiermärkten (z.B. Viehmärkte, Viehausstellungen Viehversteigerungen, Geflügelschauen)</li> <li>• Bei Bedarf mit weiterführender Untersuchung (z.B. Tbc-Test)</li> </ul> Gebühren je angefangene Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Kosten für weiterführende Untersuchung	20 €	Z
34.204	Überwachung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dergleichen sowie</li> <li>• Untersuchung der dort untergebrachten Tiere</li> </ul> Gebühren je angefangene Viertelstunde, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale	20 €	Z
34.205	Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung für Tiere, Tierbestände und tierische Erzeugnisse, bei Bedarf mit weiterer Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großtiere und Geflügel (z.B. BHV1-Freiheitsbescheinigung, Vorzeugnisse für Vieh- und Tiermärkte und Viehversteigerungen)</li> <li>• Klein- und Heimtiere (klinische Untersuchung; Reiseverkehr, Verbringen, Export)</li> <li>• Warenverkehr</li> </ul>	12 – 500 €	R

	ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale		
34.206	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden inklusive Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels ggf. zuzüglich Fahrtkosten	20 €	Z
34.207	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probenahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung; Seuchen- und Seuchenverdachtsfälle ausgenommen) - bis 5 Völker - für jedes weitere Volk Zuzüglich Fahrtkostenpauschale	12 € 1,70 € 25 €	F F F
34.208	Beprobung und Probenahme beim Tier (z. B. Blut, Kot und Urin, nicht NRKP) je angefangene Viertelstunde	20 €	Z
34.209	Beratung, Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung oder Überprüfung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben auf Anforderung (zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Auslagen) je angefangene Viertelstunde	20 €	Z
34.210	Verplombung und Entplombung von Fahrzeugen und Waren, (zuzüglich Fahrtkostenpauschale), je angefangene Viertelstunde	20 €	Z
34.211	Fahrtkostenpauschale. Nur im Zusammenhang mit einer Gebühr der Gebührenziffern 34.203, 34.204, 34.205, 34.209, 34.210 und 34.212.	67 €	F
34.212	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Verlängerung, ggf. zuzüglich Fahrtkostenpauschale und Sachkosten (z.B. DOQ-Test PRO)	24 - 10.000 €	R
34.213	Verzögerungen der Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des amtlichen Tierarztes. Je angefangene Viertelstunde	20 €	Z
	<b>Hinweis:</b> Für Verrichtungen der Gebührenhauptziffer 34, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. einschließlich Hin- und Rückfahrt		

<b>43</b>	<b>Versorgung</b>		
<b>43.1</b>	<b>Öffentliche Leistungen der Orthopädischen Versorgungsstelle</b>		
43.101	Ärztliche Prüfung der Verordnung	48 €	F
43.102	Rechnerische Prüfung des Kostenvoranschlags durch Verwaltungspersonal	21 €	F
43.103	Rechnerische Prüfung der Rechnung durch Verwaltungspersonal	21 €	F
43.104	Abnahme des Hilfsmittels/der Reparaturarbeiten durch den Arzt	10 €	F

<b>44</b>	<b>Flüchtlinge und Integration</b>		
<b>44.1</b>	<b>Aufnahme von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Spätaussiedlern</b>		
44.101	Unterbringung für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die ersten sechs Kalendermonate, Gebühr je Monat</li> <li>• ab dem vollen siebten Kalendermonat, Gebühr je Monat</li> </ul>	160 € 190 €	F F
44.102	Unterbringung für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Kinder nach		

	Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden, - für die ersten sechs Kalendermonate, Gebühr je Monat - ab dem vollen siebten Kalendermonat, Gebühr je Monat	<b>80 €</b> <b>95 €</b>	<b>F</b> <b>F</b>
	Die Summe der Gebührenziffer Nr. 44.101 und 44.102 beträgt 1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne Gebührenziffer 44.102 zusammen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die ersten sechs Kalendermonate, Gebühr je Monat</li> <li>• ab dem vollen siebten Kalendermonat zusammen höchstens, Gebühr je Monat</li> </ul> 2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 44.102 <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusammen die ersten sechs Kalendermonate, Gebühr je Monat</li> <li>• ab dem siebten vollen Kalendermonat zusammen höchstens, Gebühr je Monat</li> </ul>	<b>480 €</b> <b>570 €</b> <b>320 €</b> <b>380 €</b>	<b>F</b> <b>F</b> <b>F</b> <b>F</b>
44.103	Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen betragen monatlich <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Nutzung einer Garage</li> <li>• bei Nutzung eines zugeleiteten PKW-Stellplatzes</li> </ul>	<b>30 €</b> <b>20 €</b>	<b>F</b> <b>F</b>

#### Hinweise zur Gebührenbemessung für Gebühren der Hauptziffern 44

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten volljährigen Person maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel innerhalb des Alb-Donau-Kreises.
- (2) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert und die Voraussetzungen für eine Änderungen erfüllt sind, ist der neue Betrag ab dem folgenden Kalendermonat an zu erheben.
- (3) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- und Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- und Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je Kalendermonat nach Bescheiderteilung zu entrichten und werden zum letzten Kalendertag des Monats fällig, es sei denn es wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (5) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.
- (6) Im besonderen Falle (z.B. Studium) ist eine „Beurlaubung ohne den so genannten Bettanspruch“ möglich. Für den Zeitraum dieser Beurlaubung werden keine Gebühren erhoben. Da eine solche Beurlaubung in der Regel eine Umquartierung von evtl. Familienangehörigen in ein entsprechend kleineres Zimmer zur Folge hat, kann eine Beurlaubung erst ab einer Abwesenheitsdauer von 3 Monaten erfolgen. Bei Einzelpersonen kann die Abwesenheitsdauer kürzer sein.“

## **Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ulm, 6. Dezember 2018  
Heiner Scheffold  
Landrat

**Auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises bereitgestellt am 15. Dezember 2018**